

Mindestanforderungen an den betrieblichen Ausbildungsplan

Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Der betriebliche Ausbildungsplan ist wesentlicher Teil des Berufsausbildungsvertrages. Der betriebliche Ausbildungsplan stellt dar, wie der sachliche und zeitliche Ablauf der Ausbildung durchgeführt werden soll um das Ausbildungsziel zu erreichen. Dabei kann ein Zeitrahmen von mehreren Wochen oder Monaten, höchstens jedoch von einem Jahr gewählt werden. Auch überbetriebliche Ausbildungen, wie z. B. der Besuch einer Fahrschule müssen in den Ausbildungsplan aufgenommen werden.

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenlehrplan der Berufskraftfahrer Ausbildungsverordnung (BKV) vom 19. April 2001 ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist in den Vorgaben zu den einzelnen Ausbildungszeiträumen enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht auf Grund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsverordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

**Starten Sie jetzt mit der Ausbildung
... denn ohne gute Fahrer stehen Lkw bald still!**



Ausbildungsinhalte 1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr. Anlage zu
§ 4 Abs. 1 BKV

5

Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge

17 Wochen

- a) Funktionsweise der Fahrzeuge, insbesondere Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Aufbau, mechanische, elektrische, pneumatische und hydraulische Systeme, erklären
- b) Betriebsanleitungen anwenden
- c) Verkehrssicherheit beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle bei Aufbau und Rädern, Motor und Kraftübertragungselementen, Beschilderung, Zubehör, Sicherungs- und Sicherheitsmitteln
- d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen
- e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen

8

Rechtvorschriften im Straßenverkehr

2 Wochen

- a) Sozialvorschriften einhalten

9

Kundenorientiertes Verhalten

6 Wochen

- a) Gespräche situationsbezogen führen
- b) Fremdsprachige Fachbegriffe anwenden

11

Betriebliche Planung und Logistik

25 Wochen

- a) Funktion des Betriebes in der logistischen Kette beachten
- b) Arbeitsaufträge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben in Arbeitsschritte umsetzen
- c) Straßenkarten und Stadtpläne anwenden
- d) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden
- e) Informationen für die Fahrtenplanung beschaffen und auswerten
- f) Termine planen und abstimmen
- g) Einsatz von Personal und Sachmitteln planen
- h) Fahrten unter wirtschaftlichen Aspekten planen und organisieren

13

Qualitätssichernde Maßnahmen

2 Wochen

- a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern
- b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B in der Fahrschule

Auszubildende können mit 16 Jahren national bei Beförderungen im Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs als Beifahrer mitfahren.

Ab 16½ Jahren kann der/die Auszubildende die Fahrschule besuchen und die Fahrerlaubnis der Klasse B und BE erwerben. Der Führerschein wird nach bestandener Fahrprüfung mit Vollendung des 17. Lebensjahres ausgehändigt. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres ist die Fahrerlaubnis national für Beförderungen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses gültig.

Ausbildungsinhalte 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr. Anlage zu
§ 4 Abs. 1 BKV

5

Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge

15 Wochen

- f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähigkeit von elektrischen Anlagen, Kontroll-einrichtungen und Bremsanlagen prüfen
- g) Übernahme- und Abfahrtskontrolle durchführen
- h) Arbeitsplatz ergonomisch einrichten
- i) Fehler und Mängel feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen

6

Vorbereiten und Durchführen der Beförderung

6 Wochen

- a) Fahrzeug und Hilfsmittel dem Verwendungszweck zuordnen
- b) An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen

8

Rechtsvorschriften im Straßenverkehr

6 Wochen

- a) Sozialvorschriften einhalten
- b) Verkehrsspezifische Rechtsvorschriften im Inland und in den Ziel- und Durchfahrtsländern einhalten
- c) Beförderungsspezifische Vorschriften einhalten

9

Kundenorientiertes Verhalten

6 Wochen

- c) Kommunikationsformen situationsbezogen anwenden
- d) Möglichkeiten der Konfliktregelung anwenden
- e) Betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen

10

Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen

6 Wochen

- a) Unfallstellen, Gefahrenstellen und Fahrzeuge absichern
- b) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten
- c) Frei werdende Stoffe hinsichtlich der Umweltgefährdung und Sicherheit beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen
- d) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen
- e) Spuren sichern, Unfallskizze und Unfallbericht anfertigen

Ausbildungsinhalte 2. Ausbildungsjahr

Ufd. Nr. Anlage zu
§ 4 Abs. 1 BKV

12

Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung

12 Wochen

- a) Einflussfaktoren von Betriebskosten der Fahrzeuge berücksichtigen
- b) Formalisierte Beförderungsverträge abschließen
- c) Abrechnungen durchführen
- d) Erbrachte Leistungen dokumentieren

13

Qualitätssichernde Maßnahmen

1 Woche

- a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern
- b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C und CE in der Fahrschule



Ab 17 $\frac{1}{2}$ Jahren kann der/die Auszubildende die Fahrschule zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C und CE besuchen. Die Fahrerlaubnis wird nach bestandener Fahrprüfung mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt und darf im Rahmen der Ausbildung national eingesetzt werden.

Mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin unterliegt die Fahrerlaubnis für Beförderungen im Güterkraftverkehr keinen Mindestaltersvorschriften.

Ausbildungsinhalte 3. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr. Anlage zu
§ 4 Abs. 1 BKV

6

Vorbereiten und Durchführen der Beförderung

20 Wochen

- c) Transportspezifische Skizzen anfertigen
- d) Transportgut annehmen, nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen; bei Beanstandungen Maßnahmen einleiten
- e) Fahrzeugbeladung und Ladesicherung unter Berücksichtigung der Gewichtsverteilung und Höchstladung planen und durchführen
- f) Ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- g) Fahrzeug- und Beförderungspapiere auf Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen
- h) Beförderung sicher und wirtschaftlich durchführen und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen ergreifen

7

Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen

22 Wochen

- a) Einfluss physikalischer und fahrtechnischer Parameter auf die Verkehrssicherheit beurteilen
- b) Fahrverhalten entsprechend den Gefahrenquellen im Straßenverkehr ausrichten
- c) Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen
- d) Faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, beachten
- e) Fahrzeugkombination und Sattelkraftfahrzeug der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen

8

Rechtvorschriften im Straßenverkehr

9 Wochen

- a) Sozialvorschriften einhalten
- b) Verkehrsspezifische Rechtvorschriften im Inland und in den Ziel- und Durchfahrtsländern einhalten
- c) Beförderungsspezifische Vorschriften einhalten

13

Qualitätssichernde Maßnahmen

1 Woche

- a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern
- b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr. Anlage zu
§ 4 Abs. 1 BKV

1

Berufsausbildung, Arbeits- und Sozialrecht

- a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären
- b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
- c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
- d) Wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
- e) Wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen

2

Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

- a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
- b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklären
- c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
- d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

- a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
- b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
- c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
- d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4

Umweltschutz

Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich tragen insbesondere bei:

- a) Mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
- b) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
- c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
- d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen



Noch Fragen? Wir antworten.
E-Mail: bgl@bgl-ev.de
www.bgl-ev.de

